

# **Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)**

vom 19. November 2003

## **AUSZUG (Artikel, die das Bauen betreffen ohne Geltungsbereiche für den Bund)**

### **Art. 2** Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Bau und Erneuerung (Art. 3 Bst. a, c und d BehiG)*: Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen, soweit sie einem ordentlichen oder einfachen kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt sind;
- b. *Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: befristet errichtete oder auf Dauer angelegte Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c. *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: Bauten und Anlagen:
  1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen,
  2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und –anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, oder
  3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und –anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;

### **Art. 5** Beschwerde- und klageberechtigte Organisationen (Art. 9 BehiG)

1 Beschwerde- und klageberechtigt nach Artikel 9 Absatz 2 BehiG sind Behindertenorganisationen:

- a. mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b. die sich seit mindestens 10 Jahren nach ihrem statutarischen Zweck hauptsächlich für die besonderen Belange der Behinderten einsetzen;
- c. deren Tätigkeit von nationaler Bedeutung ist; und
- d. die in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt sind.

### **Art. 6** Abwägung der Interessen (Art. 11 Abs. 1 BehiG)

1 Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- b. die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
- c. der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

2 Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a. die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
- b. das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen:
  1. die Umwelt beeinträchtigen;
  2. die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.

### **Art. 7** Massgebliche Kosten (Art. 12 Abs. 1 BehiG)

1 Der maximale Wert von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG muss auf der Grundlage des Versicherungswertes des Gebäudes vor der Erneuerung berechnet werden.

2 Als Erneuerungskosten im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte.

*Anhang 1*  
(Art. 5)

**Verzeichnis der nach BehiG beschwerde- und klageberechtigten Behindertenorganisationen**

1. Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (AGILE)
2. Federazione ticinese per l'integrazione degli handicappati (FTIA)
3. pro auditio schweiz
4. PRO INFIRMIS
5. Procap
6. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB)
7. Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV)
8. Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)
9. Schweizerischer Blindenbund Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)
10. Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
11. Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (Sonos)
12. **Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt**  
(= Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen)